

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0573/2016-2021	Vorlagenbearbeitung: Horst Schlicht
Aktenzeichen: FD I/3 20.21.2	Federführung: Fachdienst I/3	Datum: 04.07.2018

Jahresabschluss zum 31.12.2017

hier: Bewilligung von Budgetüberschreitungen und Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand Haupt- und Finanzausschuss Gemeindevertretung	nicht öffentlich öffentlich öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Die Budgetüberschreitungen in der Ergebnisrechnung in den Teilhaushalten 1110, 2180, 3650, 3660, 4240, 4241, 5330, 5410, und 5730 in Höhe von insgesamt 1.137.837,03 EUR werden genehmigt. Die Deckung erfolgt nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung nach § 18 GemHVO und ist gewährleistet.

Die Verbesserungen bei allen anderen Budgets betragen 1.659.805,08 EUR, so dass sich das Jahresergebnis gegenüber dem Haushaltsplanansatz **um 521.968,05 EUR verbessert**.

2. Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von **788.371,47 EUR** werden gemäß § 100 Abs. 1 HGO im Rahmen des Jahresschlusses 2017 bewilligt. Die Deckung erfolgt nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung nach § 18 GemHVO und ist gewährleistet.

Reimann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung: -entfällt-

Teilhaushalt:
Sachkonto / I-Nr.:
Auftrags-Nr.:

Sachverhalt:

1. Im Gegensatz zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 100 Abs. 1 HGO wird bei der Feststellung und Berechnung der **Budgetüberschreitungen** der **gesamte** Teilhaushalt (Budget) – also einschl. Erträgen und zahlungsunwirksamen Aufwendungen – berücksichtigt.

Deshalb weichen die „Budgetüberschreitungen“ und die „über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen“ nach § 100 Abs. 1 HGO in aller Regel weit voneinander ab.

Nach § 100 Abs. 1 HGO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen (zum Beispiel Abschreibungen und Rückstellungen), gelten **nicht** als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen (§ 100 Abs.4 HGO).

2. In den folgenden Teilhaushalten/Budgets ergeben sich 2017 im Ergebnishaushalt und der Ergebnisrechnung beim Plan/Ist-Vergleich (ohne interne Leistungsverrechnungen) folgende Haushalts- bzw. Budgetüberschreitungen und überplanmäßige und/oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:

2.1 Budget 1110 Gemeindeorgane und Verwaltungssteuerung:

Es ergibt sich eine Budgetüberschreitung i. H. v. 281.913,18 EUR durch weniger Erträge aus der Herabsetzung/Auflösung von Pensions- und Beihilferückstellungen bei gleichzeitigen Mehraufwendungen für Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen. Der Grund liegt in der Besetzung einer Beamtenstelle in 2017 für den Fachdienst Personalmanagement.

Es ergeben sich jedoch **keine** über- oder außerplanmäßige Aufwendungen im Sinne von § 100 Abs. 1 HGO, weil die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen, welche nicht veranschlagt oder zusätzlich erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt wurden, höher sind als der Mehraufwand (§ 100 Abs. 4 HGO).

2.2 Budget 2180 Jugend, Kultur, Sport und Soziales:

Die Budgetüberschreitung i. H. v. 238.697,07 EUR resultiert vornehmlich aus dem Produkt 313001 „Leistungen für Asylbewerber“. Der Fehlbetrag liegt bei T€ 234 vor ILV (inkl. ILV T€ 307). Zudem kommen Mehraufwendungen für kulturelle Veranstaltungen (Weinfest, Apfelwein- und Weihnachtsmarkt) sowie Mehraufwendungen bei den Zuschüssen an Vereine und Verbände.

Es ergeben sich überplanmäßige Aufwendungen von 158.578,13 EUR, welche durch den Gesamthaushalt gedeckt sind.

2.3 Budget 3650 Tageseinrichtungen für Kinder:

Die Budgetüberschreitung i. H. v. 140.416,21 EUR entsteht hauptsächlich durch Mehraufwendungen für Zuschüsse an den konfessionellen Kita und an TASIMU sowie für Fremdinstandhaltungen, Fremdreinigung und sonstige Fremdleistungen (FSJ'ler die ein Freiwilliges soziales Jahr in den Kitas absolvieren). Ein periodenfremder Aufwand entstand durch eine nicht geplante Rückzahlung aus einem Nachlass.

Es ergeben sich überplanmäßige Aufwendungen von 164.920,30 EUR, welche überwiegend durch Mehrerträge im Budget von 160.240,72 EUR und der Restbetrag im Gesamthaushalt gedeckt sind.

2.4 Budget 3660 Natur- u. Landschaftspflege, Freizeiteinrichtungen, Forstwirtschaft:

Die Budgetüberschreitung i. H. v. 59.788,40 EUR entsteht durch Mehraufwendungen in den Bereichen Fremdinstandhaltungen, Materialaufwendungen, Unterhaltungen von Feld- und Wirtschaftswegen und Abschreibungen.

Es ergeben sich über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen i. H. v. 32.989,14 EUR. Diese sind überwiegend gedeckt durch Mehrerträge im Budget von 27.616,59 EUR, der Restbetrag wird im Gesamthaushalt gedeckt.

2.5 Budget 4240 Sportanlagen:

Die Budgetüberschreitung i. H. v. 4.122,94 EUR resultiert aus weniger Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Mehraufwendungen bei Fremdinstandhaltungen.

Es ergeben sich über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen i. H. v. 1.806,94 EUR die im Gesamthaushalt gedeckt sind.

2.6 Budget 4241 Waldschwimmbad:

Es ergibt sich eine Budgetüberschreitung i. H. v. 136.026,81 EUR. Diese resultiert hauptsächlich aus Mehraufwendungen für Fremdinstandhaltungen (inkl. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen), Materialaufwand, Hilfsstoffe, Energie sowie Fremdreinigung und Leiharbeitskräfte.

Es ergeben sich überplanmäßige Aufwendungen von 113.715,46 EUR, welche durch Mehrerträge im Budget von 31.486,33 EUR und der Restbetrag im Gesamthaushalt gedeckt ist.

2.7 Budget 5330 Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung:

Die Budgetüberschreitung i. H. v. 6.328,58 EUR resultiert aus weniger Erträge aus Kostenerstattungen von verbundenen Unternehmen und ist keine „echte“ Überschreitung, denn der Teilhaushalt schließt nach interner Kosten- und Leistungsverrechnung im Ergebnis mit 0,- EUR ab. Der THH wird über das Konto „Kostenerstattungen verbundene Unternehmen“ abgewickelt bzw. mit dem Eigenbetrieb Gemeindewerke und dem Wasserbeschaffungsverband verrechnet, so dass der Gemeinde aus dem Eigenbetrieb und dem Wasser- und Bodenverband keine Belastungen entstehen.

Es ergeben sich **keine** überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Aufwendungen i. S. von § 100 Abs. 1 HGO.

2.8 Budget 5410 Verkehrsflächen und -anlagen:

Es ergibt sich eine Budgetüberschreitung i. H. v. 116.565,09 EUR. Diese resultiert hauptsächlich aus Mehraufwendungen für Fremdinstandhaltungen (inkl. der Bildung von hohen Rückstellungen).

Es ergeben sich jedoch **keine** über- oder außerplanmäßige Aufwendungen im Sinne von § 100 Absatz 1 HGO, weil die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen, welche nicht veranschlagt oder zusätzlich erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt wurden, höher sind als der Mehraufwand (§ 100 Absatz 4 HGO).

2.9 Budget 5730 Gemeindehallen, Märkte und Veranstaltungen:

Es ergibt sich eine Budgetüberschreitung i. H. v. 153.978,75 EUR, hauptsächlich durch Mehraufwendungen im Bereich der Fremdinstandhaltungen (inkl. Rückstellungen), Fremdreinigung und periodenfremde Aufwendungen (Abrechnung des RTK für den Gemeindeanteil der Lenzenberghalle).

Es ergeben sich überplanmäßige Aufwendungen von 316.361,50 EUR, welche durch Mehrerträge im Budget von 307.395,39 EUR und der Restbetrag im Gesamthaushalt

gedeckt ist. Die hohen üpl. Aufwendungen und Mehrerträge ergeben sich durch die Buchung der unentgeltlichen Wertabgabe bei der Aulhalle für die kostenfreie Nutzung der Vereine. Damit wird erreicht, dass die sich daraus ergebende Umsatzsteuernachzahlung noch in 2017 abgebildet wird und nicht wie bisher in den Folgejahren bei der Erstellung der Umsatzsteuerjahreserklärungen. Dies war eine Forderung bzw. Vorgabe des Finanzamtes gegenüber dem Steuerbüro.

3. Diesen vorgenannten Budgetüberschreitungen von insgesamt 1.137.837,03 EUR stehen **Verbesserungen in allen anderen Budgets im Gesamtbetrag von 1.659.805,08 EUR** gegenüber. **Das heißt, dass sich per Saldo eine Verbesserung gegenüber dem Haushaltsplan in Höhe von 521.968,05 EUR ergibt.**

Die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO betragen 788.371,47 EUR.

Hierbei sind zahlungsunwirksame Mehraufwendungen, die durch die Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 entstanden sind berücksichtigt.

Die Deckung der Budgetüberschreitungen und der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist im Gesamtergebnishaushalt nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung nach § 18 GemHVO gegeben.

Die Haushaltsüberschreitungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO sind nach Umfang und Bedeutung erheblich, somit ist die Zuständigkeit der Gemeindevertretung gegeben.

4. Die Behandlung der „**Budgetüberschreitungen**“ und der „**üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen**“ (§ 100 Abs. 1 HGO) ist – so wie in der Vorlage dargestellt, analog dem Vorjahr – mit dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt.

Franz
Oberamtsrat

Schlicht
Amtsrat

Anlagen:

Tabelle: „Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung 2017
Soll/Ist-Vergleich nach Teilhaushalten bzw. Budgets (ohne ILV)“